

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1790/2016

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Völcker, Claudia

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36320

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag: 67.500,- €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	09.03.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Trennungs- und Scheidungsberatung – Übertragung der Aufgabe an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer - Mannheim

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgende Beschlussfassung:

Die Aufgaben gemäß folgender Auflistung werden zum 01.07.2016 an die an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der Diakonissen Speyer – Mannheim übertragen:

1. § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
2. § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
3. Unterstützung bei der Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Dafür stellt der Träger 0,75 Personalstellen zur Verfügung.

Die Kosten hierfür werden vom Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Speyer übernommen. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind erstmals im Nachtragshaushalt 2016 einzuplanen.

Die detaillierten Verfahrensabläufe zur Regelung der Schnittstellen zwischen öffentlichem und freiem Träger sind bis zum 30.06.2016 gegenseitig verbindlich zu verschriftlichen.

Begründung:

Trennungs- und Scheidungsberatung - Grundsätzliches

Die Erkenntnis, dass Kinder oft durch die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern langfristig beeinträchtigenden Belastungen ausgesetzt sind und dass die Unterstützung bei der Bearbeitung und Verarbeitung dieser familialen Krisensituationen ein wichtiges Moment einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe ist, hat dazu geführt, die Trennungs- und Scheidungsberatung als ausdrückliches Leistungsangebot im SGB VIII zu verankern. Sie ist sowohl Aufgabe im Rahmen der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, wie auch das Recht von Müttern und Vätern im Rahmen der allgemeinen Förderung in der Familie. Dabei geht es auch darum, dass die Eltern ein möglichst tragfähiges einvernehmliches Konzept der Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickeln.

Dabei sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen angemessen zu beteiligen. Trennungs- und Scheidungsberatung sollte neben Angeboten für Eltern auch direkte Angebote für Kinder oder Jugendliche umfassen.

Insbesondere das wesentliche Merkmal der Niedrigschwelligkeit präventiver und begleitender Beratung, hat uns bewogen, diese Leistung der Kinder- und Jugendhilfe an einen freien Träger zu delegieren, da für zahlreiche Eltern das Aufsuchen von Beratung im Jugendamt immer noch eine gewisse Hürde darstellt.

mögliche Ziele der Beratung gemäß § 17 und 18 SGB VIII:

- In der Familie werden Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens erarbeitet und stabilisiert.
- Die Familie bewältigt aktuelle Krisen und Konflikte.
- Die Familie kann mit möglichen zukünftigen Krisen und Konflikten kompetent(er) umgehen.
- Die Eltern sind (besser) in der Lage, ihre Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderlichen Weise wahrzunehmen.
- Die Eltern haben geklärt, ob und wie sie ihre Partnerschaft fortsetzen.
- Die Kinder und Jugendlichen haben auch nach einer Trennung ihrer Eltern die Möglichkeit, zu beiden Elternteilen förderliche Kontakte und Beziehungen zu unterhalten.
- Die Eltern haben geklärt, ob sie in der Lage sind, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln.
- Die Eltern entwickeln ein einvernehmliches, nach Möglichkeit schriftliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs, das dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht und die Wünsche des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche werden bei ihrer Beteiligung an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt.
- Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung der Trennung ihrer Eltern.

Was den gesetzlichen und allgemein formulierten Zielen im konkreten Lebenskontext der Ratsuchenden jeweils entspricht, wird mit den Betroffenen im Einzelnen geklärt.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und dem Sozialdatenschutz.